

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2014

November 2014

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

1. ÖPR-Kontaktabfrage des BPR.....	2
2. Personelle Änderungen im BPR Gymnasien.....	4
3. MAU-Neuregelung im RP Tübingen.....	4
4. A 14-Beförderung Oktober 2014 und Mai 2014.....	5
<i>Konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Oktober 2014.....</i>	<i>5</i>
<i>A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2015.....</i>	<i>6</i>
5. Neue Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung.....	8
§ 4 Altersermäßigung.....	8
§ 5 Schwerbehindertenermäßigung.....	9
6. Internetseite des BPR Gymnasien.....	11

Anlagen: - Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
- Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

**Bitte ein Exemplar durch Aushang im Lehrerzimmer den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die
Örtlichen Personalräte je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten je 1 Exemplar
Schulleitungen je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags) -2022 (nachmittags), Fax: 07071/757-2007,
Mail: marina.steiger@rpt.bwl.de, Web: www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html

1. ÖPR-Kontaktabfrage des BPR

Wenn sich eine Lehrkraft mit der Bitte um Unterstützung an den BPR wendet, ist es oft notwendig, dass sich der BPR rasch mit dem ÖPR berät.

Deshalb bitten wir Sie wie zu Beginn der vergangenen Wahlperiode, das auf der nächsten Seite abgedruckte **Formular mit den Kontaktinformationen des Örtlichen Personalrates** Ihrer Schule auszufüllen und an den BPR zu senden.

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular bald auf einem der folgenden Wege an den BPR Gymnasien:

- Eingesannt per **Mail** an die Adresse unserer Sekretärin
marina.steiger@rpt.bwl.de
- oder per **Fax** an (07071) 757-2007
- per **Briefpost** an den

Bezirkspersonalrat Gymnasien
Regierungspräsidium Tübingen
Abt. 7 – Schule und Bildung
Postfach 26 66
72016 Tübingen

ÖPR-Kontaktliste: Rückmeldeformular für den BPR Tübingen

Bitte leserlich in **Druckbuchstaben** ausfüllen!

Schule: _____ **Schulort:** _____

	Nachname	Vorname	Privat-Telefon (T.) und ggf. Fax (F.)	Email	Vorsitz (X)
1.			T. F.		
2.			T. F.		
3.			T. F.		
4.			T. F.		
5.			T. F.		

Bitte schicken Sie das ausgefüllte Formular so bald wie möglich auf einem der folgenden Wege an den BPR:

- Eingesannt per **Mail** an die BPR-Geschäftsstelle an marina.steiger@rpt.bwl.de
- oder per **Fax** an (07071) 200-2007
- oder per **Briefpost** an den Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen,
Abt. 7 – Schule und Bildung, Postfach 26 66, 72016 Tübingen

2. Personelle Änderungen im BPR Gymnasien

Mit dem Ende der Wahlperiode XI sind folgende Mitglieder des Bezirkspersonalrates **aus dem Gremium ausgeschieden**: Gerhard Hartmann, Markus Riese und Günther Stoiber. Wir bedanken uns bei ihnen herzlich für das jahrelange Engagement im Gremium, die konstruktive Zusammenarbeit und wünschen für die Zukunft alles Gute!

Mit Beginn der Wahlperiode XII (01.08.2014 - 31. 07. 2019) wurden Max Biehahn, Nicole Pilgrim, und Gerda Siegele-Yazar **neu ins Gremium gewählt**. Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit!

In seinem Amt als **Vorsitzender** des Bezirkspersonalrates Gymnasien am Regierungspräsidium Tübingen wurde Cord Santelmann vom Gremium bestätigt.

Es gibt folgende Veränderungen hinsichtlich der **Aufgabenverteilung** innerhalb des Gremiums für das Schuljahr 2014/2015: Sieglinde Selinka übernimmt den stellvertretenden Vorsitz als Arbeitnehmervertreterin im Vorstand. Bettina Ruff und Claudia Schnitzer sind die beiden Beamtenvertreterinnen im Vorstand; Max Biehahn ist Protokollführer und Gerda Siegele-Yazar stellvertretende Protokollführerin.

Ersatzmitglieder des BPR Gymnasien sind Ole Beinker, Regina Hoch-Veser und Jochen Jehle für den Bereich der Beamten. Ersatzmitglieder für den Bereich der Arbeitnehmer ("Angestellte") sind Beate Dettling und Dr. Christoph Ottmar.

Die **Kontaktliste des BPR** finden Sie als Anhang am Ende dieses BPR-Info.

3. MAU-Neuregelung im RP Tübingen

Seit Jahrzehnten galt im RP Tübingen die Regelung für die Beantragung von Vergütung für MAU (Mehrarbeitsunterricht), dass abweichend von § 67 „Arbeitszeit“ des Landesbeamtengesetzes ausfallender eigener Unterricht lediglich innerhalb eines **Kalendermonats** als „Dienstbefreiung“ von angeordneter Mehrarbeit abgezogen (gegengerechnet) wurde. Am Ende des Kalendermonats konnte (unter Beachtung der Bagatellgrenze) Vergütung geleisteter Mehrarbeit beantragt werden.

Dieser Gegenrechnungs- bzw. Abrechnungszeitraum wurde laut Schreiben des RP an die Schulen vom 21.07.2014, Az. 73-2/0321.6, auf das gesamte **Schuljahr** ausgeweitet.

Begründet wird diese Verlängerung des Abrechnungszeitraumes mit der Notwendigkeit, die Verwaltungspraxis an § 67 Landesbeamten- und § 65 Landesbesoldungsgesetz anzupassen, da die **bisherige Praxis nicht gesetzeskonform** gewesen sei.

Das RP vertrat gegenüber dem BPR Gymnasien die Auffassung, es handele sich dabei nicht um eine neue „Regelung“, sondern lediglich um eine **alternativlose Anpassung des „Verfahrens“ an die Gesetzeslage**. Da nichts neu geregelt werde, gebe es auch keine Maßnahme im Sinne des Personalvertretungsgesetzes, weshalb kein personalvertretungsrechtlicher Beteiligungstatbestand vorliege.

Dagegen hat der BPR **personalvertretungsrechtliche Einwendungen** erhoben. Der BPR ist der Auffassung, dass allein schon die Konkretisierung des Begriffs „Jahr“ aus Landesbeamten- und -besoldungsgesetz in „Schuljahr“ eine „Regelung“ und damit einen personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungstatbestand darstellt. Außerdem stellt die Neuregelung unserer Ansicht nach eine „Maßnahme zur Hebung der Arbeitsleistung“ nach LPVG § 71 (3) 14. sowie eine „wesentliche Änderung des Arbeitszeitmodells“ gemäß LPVG § 70 (2) 3. dar, beides Mitbestimmungstatbestände.

Die Personalvertretung strebt weiterhin die personalvertretungsrechtliche Beteiligung an, damit durch diese eine den arbeitsorganisatorischen Erfordernissen der Schulen und den berechtigten Interessen der Lehrkräfte **angemessene MAU-Regelung** erreicht werden kann, z. B. durch die Rückkehr zur bisherigen Regelung.

4. A 14-Beförderung Oktober 2014 und Mai 2014

Konventionelles A 14-Beförderungsverfahren Oktober 2014

Gemäß der **Rahmenkriterien des KM** konnten im **konventionellen A 14-Beförderungsprogramm Oktober 2014** Lehrkräfte befördert werden, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Beförderungsjahrgang bis einschließlich **1999** mit mindestens **2,0**
- Beförderungsjahrgänge **2000 - 2004** mit mindestens **1,5**

Die Jahrgänge **2005 folgende** sind vom KM noch nicht eröffnet worden.

Nach diesen Beförderungskriterien hätten im RP Tübingen eigentlich 142 gymnasiale Lehrkräfte befördert werden müssen. Im RPT standen hierfür aber nur **41 Beförderungsstellen** zur Verfügung. Der **Beförderungsstau** wurde etwas dadurch gemildert, dass das Tübinger Beförderungskontingent im RP übergreifenden Vergleich relativ hoch ist. Dies ist der Umstellung der landesweiten Verteilung der Beförderungsstellen auf den relativen Beförderungsbedarf zu verdanken, die auf eine Initiative des BPR Gymnasien beim RP Tübingen zurückgeht.

Bei diesem Beförderungsprogramm galten laut Erlass des Kultusministeriums wieder fol-

gende Grundsätze für **Frauen** und **Schwerbehinderte**:

„Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. [Anmerkung des BPR: Dies ist laut derzeit gültigem Chancengleichheitsplan der Fall]. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.

Nach Erörterung mit dem BPR Gymnasien hat das RP Tübingen im Einvernehmen mit dem BPR folgende **Kriterien für die Verteilung der Beförderungstellen** festgelegt:

- bis Beförderungsjahrgang **1999** mit mindestens **2,0**
- Beförderungsjahrgänge **2000** und **2001** mit mindestens **1,5**
- im Beförderungsjahrgang **2002 Frauen** bis **Geburtsjahr 1968** und mindestens **1,5**
- Beförderungsjahrgänge **2002 bis 2004** mit **1,0**

A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2015

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2014** standen für die Gymnasien im Regierungspräsidium Tübingen 67 Stellen zur Verfügung. Die Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. mit einer besonders hohen absoluten Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen auch wieder Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung, für die nunmehr aber personalvertretungsrechtlich nicht mehr der BPR Gymnasien, sondern der BPR GHWRGS beteiligungspflichtig ist.

Neben den ÖPR wirkt auch der BPR Gymnasien gemeinsam mit dem Regierungspräsidium wieder darauf hin, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist. Im Ausschreibungserlass heißt es diesbezüglich (kursive und fette Auszeichnung sowie Anmerkung in eckigen Klammern vom BPR):

*Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe [Singular!] ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über **Anrechnungen** abzugelten.*

Die Ausschreibungstexte müssen von den Schulleitungen **bis 5.12.2014 ins Intranet** eingegeben werden.

Bis zum **16.01.2015** findet die **Überprüfung der Ausschreibungstexte** unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und die Freigabe durch das RP statt.

Am **16.01.2015** werden die **Ausschreibungslisten** an den Schulen ausgehängt und im Internet veröffentlicht.

Am **06.02.2015** endet die **Bewerbungsfrist** (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg).

Vom **06.02. bis 13.03.2015** finden **Bewerbungsgespräche an den Schulen** statt. Der BPR hat laut LPVG § 68a ein Teilnahmerecht an diesen Gesprächen. Der BPR Tübingen hat beschlossen, aus Gründen der Praktikabilität dieses **Teilnahmerecht** mit zwei Ausnahmen an die ÖPR zu delegieren: nur wenn

1. ein **ÖPR im Bewerberkreis** ist oder
2. ein **Bewerber dies beantragt**

ist der **BPR** von der Schulleitung zu allen Bewerbungsgesprächen einzuladen, ansonsten nimmt der **ÖPR** das Teilnahmerecht an den Bewerbungsgesprächen wahr.

Die Schulleitung macht nach den Bewerbungsgesprächen einen **Vorschlag zur Bewerberauswahl**. Der ÖPR hat laut Erlass neben der BfC und der Schwerbehindertenvertretung die Möglichkeit, hierzu eine abweichende **Stellungnahme** abzugeben:

Abweichende Stellungnahmen des örtlichen Personalrats, der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) und/oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem Regierungspräsidium zuzuleiten.

Bis **Ende April** trifft das RP unter Beteiligung des BPR die **Auswahlentscheidung**.

Im **Mai** werden die **Beförderungsurkunden** ausgehändigt.

Unter www.befoerderungsverfahren.lobw.de finden sich weitere **Informationen über das Beförderungsverfahren**.

5. Neue Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Die Landesregierung hat mit Zustimmung des Landtags die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung beschlossen, die zum 1. August 2014 in Kraft getreten ist. In der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung werden auch die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung geregelt, die bislang in Teil D Ziff. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" geregelt waren.

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung trifft Regelungen für beamtete Lehrkräfte, die für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ebenso Anwendung finden, da die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten in der jeweils geltenden Fassung (§ 44 Nr. 2 TV-L) gelten.

Lehrkräfte mit einer Reduzierung ihres Deputats bis einschließlich zwei Wochenstunden sind teilzeitbeschäftigt und werden künftig bei der Gewährung der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung auch als Teilzeitbeschäftigte behandelt (und nicht mehr wie bisher als Vollzeitbeschäftigte).

Die Abgeltung von Stundenbruchteilen, die über halbe Wochenstunden hinausgehen, wird nicht finanziell erfolgen.

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise gilt das nachstehend Ausgeführte auch für Stundenbruchteile von teilzeitbeschäftigten tarifbeschäftigten Lehrkräften. Diese haben letztmalig für den Monat Juli eine finanzielle Abgeltung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung erhalten.

Für Lehrkräfte, die zu einem Teil in den außerschulischen Bereich abgeordnet sind (RP, KM, Seminar...), richtet sich die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung nach den Regelungen, die für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte anzuwenden sind.

Für den Teilzeitanteil im außerschulischen Bereich werden keine Ermäßigungen gewährt. Die Stundenbruchteile werden in ASD-BW hinterlegt.

Restbruchteile im letzten Dienstjahr: Da eine Abgeltung der Altersermäßigung ausschließlich über Zeit, nicht hingegen finanziell möglich ist, ist durch den Schulleiter/die Schulleiterin unbedingt darauf zu achten, dass der Anspruch auf Zeitausgleich aufgrund etwaiger Restbruchteile rechtzeitig vor dem letzten Unterrichtstag abgegolten ist. Stundenbruchteile aus Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden aufaddiert.

§ 4 Altersermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

1. das **60.** Lebensjahr vollenden um **eine** Wochenstunde,
2. das **62.** Lebensjahr vollenden um **zwei** Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 **entsprechend deren Beschäftigungsumfang** (das gilt auch bei unterhäftiger Beschäftigung).

Auswirkungen für Teilzeitlehrkräfte

Ganze und halbe Stunden werden im Deputat angerechnet, Restbruchteile werden auf das folgende Schuljahr übertragen. Aus den folgenden Tabellen kann die sich ergebende Altersermäßigung und ein u. U. zu übertragender Restbruchteil abgelesen werden.

Alter 60 und 61			
Deputat	Ermäßigung rechnerisch	Ermäßigung wirksam	Übertrag
25	1	1	0
24	0,96	0,5	0,46
23	0,92	0,5	0,42
22	0,88	0,5	0,38
21	0,84	0,5	0,34
20	0,80	0,5	0,30
19	0,76	0,5	0,26
18	0,72	0,5	0,22
17	0,68	0,5	0,18
16	0,64	0,5	0,14
15	0,60	0,5	0,10
14	0,56	0,5	0,06
13	0,52	0,5	0,02
12,5	0,5	0,5	0

Alter ab 62			
Deputat	Ermäßigung rechnerisch	Ermäßigung wirksam	Übertrag
25	2	2	0
24	1,92	1,5	0,42
23	1,84	1,5	0,34
22	1,76	1,5	0,26
21	1,68	1,5	0,18
20	1,60	1,5	0,10
19	1,52	1,5	0,02
18	1,44	1	0,44
17	1,36	1	0,36
16	1,28	1	0,28
15	1,20	1	0,20
14	1,12	1	0,12
13	1,04	1	0,04
12,5	1	1	0

§ 5 Schwerbehindertenermäßigung

(1) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der vollbeschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte ermäßigt sich auf Antrag bei einem Grad der Behinderung (GdB)

1. von mindestens **50** um **zwei** Wochenstunden,
2. von mindestens **70** um **drei** Wochenstunden,
3. von mindestens **90** um **vier** Wochenstunden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermäßigt sich die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 **entsprechend deren Beschäftigungsumfang** (das gilt auch bei unterhäftiger Beschäftigung).

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen. Die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung ist auf die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises befristet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft vom Regierungspräsidium eine befristete zusätzliche Ermäßigung von höchstens zwei Wochenstunden gewährt werden. Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die als Schwerbehinderung anerkannte Erkrankung sich im Lehrerberuf besonders gravierend auswirkt. Dies kann insbesondere dann zutreffen, wenn als Schwerbehinderung anerkannte Beeinträchtigungen im Bereich des Sprechens, Hörens, Schreibens, Sehens, Gehens oder Stehens oder der Psyche vorliegen.

Auswirkungen für Teilzeitlehrkräfte

Ganze und halbe Stunden werden im Deputat angerechnet, Restbruchteile werden auf das folgende Schuljahr übertragen. Aus den folgenden Tabellen kann die sich ergebende Schwerbehindertenermäßigung und ein u. U. zu übertragender Restbruchteil abgelesen werden.

GdB 50 und 60

Deputat	Ermäßigung rechnerisch	Ermäßigung wirksam	Übertrag
25	2	2	0
24	1,92	1,5	0,42
23	1,84	1,5	0,34
22	1,76	1,5	0,26
21	1,68	1,5	0,18
20	1,60	1,5	0,10
19	1,52	1,5	0,02
18	1,44	1	0,44
17	1,36	1	0,36
16	1,28	1	0,28
15	1,20	1	0,20
14	1,12	1	0,12
13	1,04	1	0,04
12,5	1	1	0

GdB 70 und 80

Deputat	Ermäßigung rechnerisch	Ermäßigung wirksam	Übertrag
25	3	3	0
24	2,88	2,5	0,38
23	2,76	2,5	0,26
22	2,64	2,5	0,14
21	2,52	2,5	0,02
20	2,40	2	0,40
19	2,28	2	0,28
18	2,16	2	0,16
17	2,04	2	0,04
16	1,92	1,5	0,42
15	1,80	1,5	0,30
14	1,68	1,5	0,18
13	1,56	1,5	0,06
12,5	1,5	1,5	0

6. Internetseite des BPR Gymnasien

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der **Webseite des BPR Gymnasien** beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem Link finden:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html>

bzw. unter **www.rp.baden-wuerttemberg.de** => Regierungsbezirke => Tübingen

=> Abteilungen => Abteilung 7 – Schule und Bildung

=> Weitere Informationen aus der Abteilung Schule und Bildung

=> Personalvertretungen => Bereich der Gymnasien

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann
Vorsitzender

Sieglinde Selinka
Stellvertretende Vorsitzende

Max Biehahn
Christine Brohl
Walter Patschke
Nicole Pilgrim
Bettina Ruff

Bernd Saur
Claudia Schnitzer
Gerda Siegele-Yazar
Jörg Sobora

Rolf Ege
Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und
ständiger Gast des BPR Gymnasien